

Neuerungen und rechtliche Fragen im Zuge der Umsetzung der 3.EU-Führerscheinrichtlinie

Ab Jänner 2013: 15 Jahre gültig, fälschungssicher, neue Führerscheinklassen

Ab 19. Jänner 2013 werden nur noch Führerscheine nach einem einheitlichen EU-Modell ausgegeben. Diese neuen Führerscheine haben eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren. Zur Verlängerung ist keine ärztliche Untersuchung oder behördliche Prüfung erforderlich. Ältere Führerscheine bleiben vorerst weiterhin gültig und müssen nicht umgetauscht werden. Erst ab Jänner 2033 soll es ausschließlich den neuesten EU-Scheckkarten-Führerschein geben.

Die Befristung betrifft Führerscheine der Moped-, Motorrad und Pkw-Klassen. Der Befristung nicht unterworfen sind Führerscheine, welche nur die Traktorberechtigung F enthalten, da diese eine rein österreichische, nicht EU-weit genormte Klasse ist.

Führerschein fürs Moped

Der grüne Mopedausweis ist Geschichte: Ab 2013 gibt es für Mopeds und vierrädrige Leichtkraftträder einen richtigen Führerschein mit der Lenkberechtigung für die Klasse AM. Die Ausbildung bleibt gleich. Der Führerschein fürs Moped wird auch im EU-Ausland anerkannt, sofern der Lenker/die Lenkerin mindestens 16 Jahre alt ist.

Neu ist für Mopedkandidaten ab dem 20. Lebensjahr eine ärztliche Untersuchung, wie sie derzeit schon für alle anderen Lenkberechtigungen vorgeschrieben ist.

Motorradfahren ab 16

Die bisher zwei Motorradklassen werden zu einem dreistufigen Modell ausgebaut. Neu ist die Klasse A1, die bereits mit 16 Jahren erworben werden kann. Anstatt der „Vorstufe A“ (AV) gibt es künftig die Klasse A2 ab 18 Jahren. Die gute Nachricht: Besitzer einer Lenkberechtigung der Klasse AV dürfen ab 19.Jänner 2013 die etwas stärkeren Motorräder der Klasse A2 lenken. Ein Führerscheintausch ist dazu nicht erforderlich.

Klasse A1

Motorräder mit max. 125 ccm, max. 11 kW (15 PS)

Mindestalter: 16 Jahre

Die Ausbildung beinhaltet zusätzliche Inhalte zur Erlangung von Risikokompetenz.

Klasse A2

Motorräder mit max. 35 kW (48 PS) und max. 0,2 kW Leistung je kg Eigengewicht

Mindestalter: 18 Jahre

Klasse A

Motorräder ohne Leistungsbeschränkung

Mindestalter: 20 Jahre bei Stufenzugang, 24 Jahre bei Direkteinstieg

Zum Aufstieg von A1 nach A2 oder von A2 nach A erforderlich:

- zwei Jahre Besitz des Motorradscheins
- abgeschlossene Mehrphasenausbildung
- sieben Stunden Praxistraining oder eine Praxisprüfung

Auch ein Aufstieg von A1 auf A ist möglich. Hierzu muss man mindestens vier Jahre im Besitz des A1-Führerscheins gewesen sein, die Mehrphasenausbildung absolviert haben und eine Fahrprüfung ablegen. Das Mindestalter für die Klasse A beträgt hier 24 Jahre.

Mehrphasenausbildung Motorrad

Sie besteht künftig aus folgenden Modulen:

- 2-12 Monate nach Führerscheinerwerb sind ein Fahrtechniktraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining zu absolvieren. Diese drei Elemente können an einem Tag abgewickelt werden.
- 4-14 Monate nach Führerscheinerwerb und mindestens 2 Monate nach dem Fahrtechniktraining wird eine Perfektionsfahrt durchgeführt.

125er mit B-Schein und Code 111

Diese Sonderberechtigung wird es weiterhin geben und auch die Ausbildung und die Voraussetzungen bleiben unverändert. Diese Klasse wird nur von Italien und Luxemburg anerkannt.

Zum Trost: Erstmals ist der Umstieg auf die auch außerhalb Österreichs anerkannte Klasse A1 unter erleichterten Bedingungen möglich. Zwar ist eine herkömmliche Fahrschulausbildung zu durchlaufen, dafür werden aber die 6 Fahrstunden der Code 111 Ausbildung angerechnet. Mit einem Führerschein der Klasse A1 darf man dann auch im Ausland 125er fahren.

Die Pkw-Anhängerbestimmungen werden vereinfacht

Neben den bisherigen Regelungen betreffend das Ziehen von Anhängern mit einer Lenkberechtigung der Klasse B gibt es ab Jänner 2013 eine neue Option. In Zukunft ist jede Kombination erlaubt, bei der das Gespann maximal 4,25 Tonnen wiegt. Um Gespanne zwischen 3,5 und 4,25 Tonnen lenken zu dürfen, wird lediglich ein Fahrtraining im Ausmaß von sieben Stunden nötig sein, und nicht wie bisher ein Erwerb der FS-Klasse BE.

Die Klasse BE wird es weiterhin geben, doch wird sie künftig nur noch zum Ziehen von Anhängern bis maximal 3,5 Tonnen berechtigen. Bisher erworbene Rechte (BE zum Ziehen von Anhängern über 3,5 Tonnen) bleiben aufrecht und werden durch Eintragung des Code 116 im Führerschein ausgedrückt.

Lenkberechtigungen für Lkw und Busse

Die nunmehr insgesamt vier Lenkberechtigungsklassen für große und kleine Lkw und Busse haben eines gemeinsam: Sie sind auf fünf Jahre befristet, ab dem 60. Lebensjahr auf zwei Jahre. Dies hat insbesondere Konsequenzen für Inhaber der unbeschränkten Lkw-Klasse C, wenn sie ihre ärztliche Untersuchung zur Verlängerung versäumen. Während ihnen bisher zumindest die „kleine“ Lkw-Berechtigung C1 (bis 7,5 Tonnen) noch weitere fünf Jahre erhalten blieb, geht künftig mangels rechtzeitiger Verlängerung auch diese verloren.

Vorverlegter Ausbildungsbeginn für L17

Für Verwirrung sorgte die jüngste Medienberichterstattung, wonach künftig „aufgrund eines neuen EU-Gesetzes Autofahren schon mit 15 ½ Jahren“ erlaubt sei.

Tatsächlich ist es so, dass die Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung in Österreich ab Jänner bereits mit 15 ½ Jahren begonnen werden darf. Diese auf Vorschlag der Fahrschulen eingeführte Neuerung soll es Fahrschülern ermöglichen, die A1-Ausbildung (Beginn frühestens

sechs Monate vor dem 15. Geburtstag) und die L17-Ausbildung zusammen zu legen. Ob und welche Vorteile davon zu erwarten sind, bleibt abzuwarten.

Aufgrund der Formulierung im Führerscheingesetz steht dieser vorgezogene Ausbildungsbeginn jedenfalls auch all jenen offen, die ausschließlich die Pkw-Berechtigung ab 17 anstreben.

Gültigkeit außerhalb der EU

27 Staaten werden die gleichen Führerscheine und Lenkberechtigungsklassen haben und diese wechselseitig anerkennen. Wie sieht es aber in den sogenannten Drittstaaten aus, die weder EU- noch EWR-Mitglieder sind? Diese Frage ist nicht nur für Urlaubsreisen relevant, sondern auch für den grenzüberschreitenden Verkehr mit unserem Nachbarland Schweiz.

Im Verhältnis zu Drittstaaten kommen zumeist die Bestimmungen internationaler Abkommen über den Straßenverkehr zur Anwendung. Das jüngste völkerrechtliche Vertragswerk dieser Art ist das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968. Es regelt unter anderem die zwischenstaatliche Anerkennung von Führerscheinen und Lenkberechtigungsklassen, doch enthält es in einigen Bereichen von der EU-Führerscheinrichtlinie abweichende Definitionen und Bestimmungen. Beispiele dafür sind das unterschiedliche Zugangsalter zu manchen Lenkberechtigungsklassen oder andere Gewichtsrelationen für Anhängergerespäne. Derzeit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe auf UN-Ebene mit der Lösungsfindung für die genannten Diskrepanzen. Bis dahin leben wir führerscheinrechtlich in zwei Welten.